Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse	§ 6 Aufgehoben.			
¹ Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesell- schaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politi- schen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die ins- besondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politi- schen Rechte ermöglichen.				
³ Die sprachlichen und staats- bürgerlichen Kenntnisse wer- den vor dem Einbürgerungs- gespräch getestet.				
⁴ Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 6a Staatsbürgerliche Kenntnisse			
	¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, histori- schen, politischen und gesell- schaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) werden vor der Ge- suchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantona- len Tests durch die Gemein- den geprüft.			
	² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind.			
	³ Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.			
	⁴ Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung				
¹ Der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ist gege- ben, wenn die gesuchstellende Person				
a) ein ungekündigtes und un- befristetes Arbeitsverhältnis, eine selbstständige wirt- schaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche ei- ner Arbeitsstelle oder bei ei- ner befristeten Anstellung den Willen zur selbstständi- gen wirtschaftlichen Erhal- tungsfähigkeit nachweist,				
b) eine aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemü- hungen nachweist oder				
c) ihre Lebenskosten und Unterhaltspflichten auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.	² []Wer in den zehn Jahren unmittelbar vor []der Gesuchstellung oder während des [] Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe []bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von [] Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.			
³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflich- tungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt durch Vorlage eines Betreibungsre- gisterauszugs.				
⁴ Der Betreibungsregisterauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.				
⁵ Für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens darf der Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen von öffent- lich-rechtlichen Körperschaf- ten, Sozialversicherungsein- richtungen oder Krankenkas- sen aufweisen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 19. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁶ Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.				
⁷ Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Be- treibung ungerechtfertigt er- folgte, fällt diese ausser Be- tracht.				
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau,			
	Präsident des Grossen Rats			
	Protokollführerin			